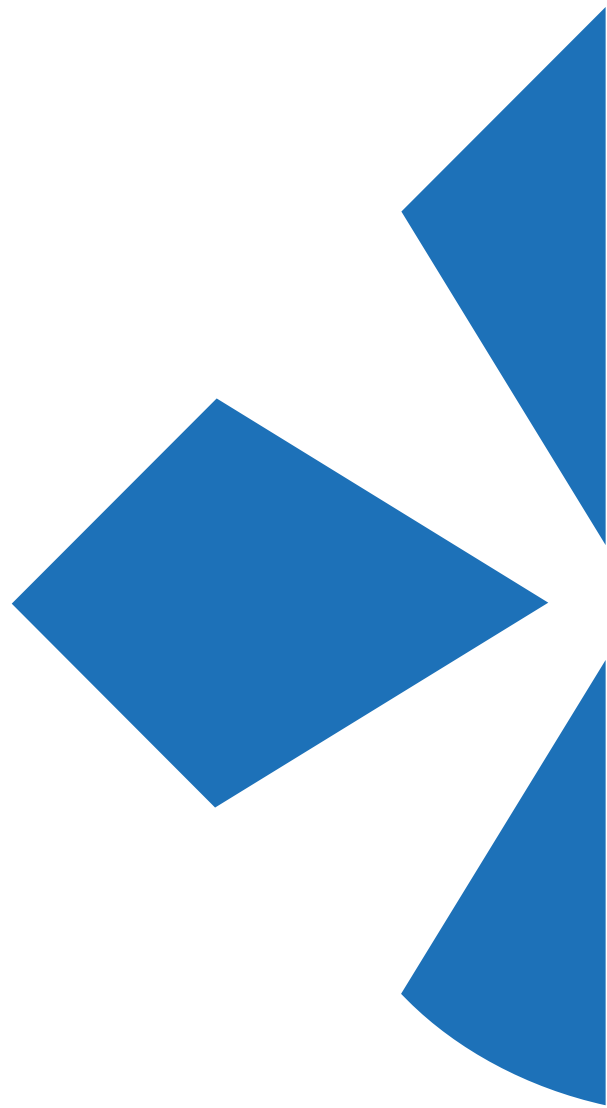


# FINANZHAUSHALTSREGLEMENT

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. Februar 2019  
in Kraft seit 17. Juni 2019



Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Artikel 59, 66, 71 und 93 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 17. November 2000 folgendes Finanzhaushaltsreglement der Einwohnergemeinde Lungern:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Gemeindeaufgaben hinsichtlich der Finanzhaushalts-Gesetzgebung.

### **Art. 2 Gleichstellung der Begriffe**

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

## **II. Gesamtsteuerung des Haushalts**

### **Art. 3 Inhalt des Budgets (Art. 18 Abs. 2 FHG)**

Budgetpositionen, welche gegenüber dem Vorjahr eine Abweichung von CHF 10'000.00 und mehr aufweisen, sind vom Einwohnergemeinderat in einem begleitenden Bericht zu begründen.

### **Art. 4 Abgrenzung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung (Art. 8, Art. 25 und 53 Abs. 2 FHG)**

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe mit Investitionscharakter kann der Erfolgsrechnung belastet werden, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 nicht überschreitet und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dies zulässt.

## **III. Kreditrecht**

### **Art. 5 Kreditüberschreitungen (Art. 48 Abs. 3 FHG)**

Der Einwohnergemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom Budget abweichende Ausgaben und Einnahmen, welche den Betrag von CHF 10'000.00 überschreiten, spätestens anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.

## **IV. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene**

### **Art. 6 Umfang des Controllings (Art. 59 Abs. 4 FHG)**

<sup>1</sup> Die kommunalen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst mindestens für die Bereiche Finanzen und Personal die Zielsetzung sowie die Planung, die Umsetzung und die Überprüfung von Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat legt die für das Verwaltungscontrolling massgebenden Kennzahlen anlässlich der Aufgaben- und Finanzplanung fest.

### **Art. 7 Inventar (Art. 64 FHG)**

<sup>1</sup> Die Inventarführung dient der Kontrolle und der Übersicht über die vorhandenen Vermögenswerte.

<sup>2</sup> Die Sachinventare sind laufend nachzuführen und auf Ende der Rechnungsperiode der Finanzverwaltung zu melden.

<sup>3</sup> Die Inventur ist in der Regel jährlich per 31. Dezember von den Fachbereichen zu erstellen.

<sup>4</sup> Als massgeblich werden Werte, Sachen und Vorräte im Einzelfall von über CHF 1'000.00 verstanden.

#### **Art. 8 Kosten- und Leistungsrechnung (Art. 66 Abs. 3 FHG)**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lungern verzichtet auf die generelle Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Ausgenommen sind die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 des Finanzhaushaltsgesetzes.

<sup>2</sup> Eine Kosten- und Leistungsrechnung kann für jene Verwaltungsbereiche erstellt werden, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis haben. In diesem Falle richtet sie sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Führung dieses Verwaltungsbereichs.

#### **Art. 9 Internes Kontrollsystem (IKS) (Art. 69 FHG)**

<sup>1</sup> Das IKS der Gemeinde Lungern orientiert sich in der Ausgestaltung der Kernelemente am Grundprinzip der Wesentlichkeit.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat erlässt die folgenden Regelungen:

- a) Zielsetzung und Zweck des IKS
- b) Organisation, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Verwaltung
- c) Umfang der Überwachung und Periodizität der Berichterstattung

<sup>3</sup> Die Fachbereiche tragen die Verantwortung für die Einführung, den Einsatz, die Umsetzung und die Überwachung der Prozesse in ihrem Bereich. Sie sind primär für die operative Ausgestaltung und Steuerung verantwortlich.

### **V. Organisation des Finanzwesens**

#### **Art. 10 Einwohnergemeinderat (Art. 71 Abs. 3 FHG)**

Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Organisationsverordnung geregelt.

### **VI. Haushaltsprüfung und Kontrolle**

#### **Art. 11 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Art. 93 FHG)**

<sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind in der Gemeindeordnung und in der Organisationsverordnung definiert.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 ~~Ausführungsbestimmungen und Weisungen~~<sup>1</sup>**

~~Der Einwohnergemeinderat kann zum Vollzug dieses Reglements erforderliche Ausführungsbestimmungen und Weisungen erlassen.~~

#### **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Es werden aufgehoben:

Das Reglement über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsreglement) vom 21. Februar 2005.

---

<sup>1</sup> Genehmigung ohne Art. 12 gemäss RR-Beschluss vom 17. Juni 2019

**Art. 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Lungern, 19. Februar 2019

**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN**

Der Gemeindepräsident:

Sig. Albert Amgarten

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Adrian Truttmann

---

**Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist vom 21. Februar 2019 bis 25. März 2019 ist unbenützt abgelaufen

---

**Genehmigungsvermerk des Regierungsrats**

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt, ohne Art. 12

Sarnen, 17. Juni 2019

**Namens des Regierungsrates**

Die Landschreiberin:

Sig. Nicole Frunz

---

<sup>2</sup> In Kraft seit 01. Juli 2019